	Warennummern
1. Stärke und Stärkeerzeugnisse sowie Pudding- und Soßenpulver (Preisanordnung Nr. 991 vom 20. Mai 1958 [Sonderdruck Nr. P 375 des Gesetzblattes])	67 15 35 00 67 15 15 00 67 15 13 00 67 15 12 00 67 15 40 00
2. Molkereierzeugnisse (Trink-, Kondens- und Trockenmilch; Käse und Quark; Butter entsprechend der Preisanordnung Nr. 992 vom 20. Mai 1958 [Sonderdruck Nr. P 376 des Gesetzblattes])	67 51 00 00 67 52 00 00 67 53 10 00 - 67 53 30 00 67 53 51 00 67 53 52 00
3. Kakaoerzeugnisse, Zucker- und Dauerbackwaren (außer Zucker) (Kakaopulver und Halbfabrikate; Kakao- und Zuckerwaren, Tafelschokolade, Pralinen, sonstige Kakaoerzeugnisse; Zuckerwaren, Dauerback waren entsprechend der Preisanordnung Nr. 997 vom 20. Mai 1958 [Sonderdruck Nr. P 382 des Gesetzblattes])	68 71 00 00 68 73 00 00 68 75 00 00 (außer 68 7321 00 68 73 41 00 68 73 61 00 68 73 71 00)

(2) Die Umsatzsteuerbefreiung gilt für alle vereinnahmten bzw. vereinbarten Entgelte aus Lieferungen nach dem 28. Mai 1958.

(3) Die Umsatzsteuerbefreiung gilt nicht für die Lieferung im Groß- oder Einzelhandel sowie die Lieferungen von Handwerksbetrieben, soweit sie nach der Handwerksteuer besteuert werden. Die Anordnung vom 23. Juli 1957 über die Befreiung der Umsätze verschiedener Lebensmittel im privaten Einzelhandel von der Umsatzsteuer (GBl. I S. 406) wird durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1958

Der Minister der Finanzen

Rumpf

Brandschutzanordnung Nr. 2*.
— Zeltlager und Zeltplätze —
Vom 2. Juli 1958

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 18. Januar 1956 zum Schutze vor Brandgefahren — Brandschutzgesetz — (GBl. I S. 110) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen für Zeltlager und Zeltplätze

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Zeltlager und Zeltplätze.

(2) Zeltlager im Sinne dieser Anordnung sind Flächen, auf denen von Betrieben, staatlichen Organen, anderen Institutionen und gesellschaftlichen Massenorganisationen Zelte für die Unterbringung eines bestimmten Personenkreises zeitweilig oder dauernd aufgestellt werden.

(3) Zeltplätze im Sinne dieser Anordnung sind Flächen, die für einzelne Bürger von den Räten der Gemeinden, Städte bzw. Stadtbezirke, Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben, Eigentümern, Verwaltern oder Besitzern zeitweilig zur Benutzung als Liege wiese oder zur Aufstellung von Zelten (Camping), Wohnwagen u. a. freigegeben werden. Als Zeltplätze gelten auch die von den örtlichen Räten bzw. Staatlichen Forstwirtsdiaftsbetrieben eingerichteten Plätze mit feststehenden Zelten.

§ 2

Standortzustimmung für Zeltlager und Zeltplätze

(1) Zeltlager und die von den im § 1 der Anordnung vom 7. Mai 1957 über die Einrichtung und Benutzung von Zeltplätzen, Wanderquartieren und Behelfsunterkünften (GBl. I S. 295) genannten Stellen zu errichtenden Zeltplätze sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Volkspolizei-Kreisamt, Abteilung Feuerwehr, einzurichten.

(2) Die Zeltlager sind mindestens zwei Tage vor ihrer Belegung durch den Veranstalter dem zuständigen Volkspclizei-Kreisamt, Abteilung Feuerwehr — Zeltplätze dem Leiter der örtlichen Feuerwehr — zur brandschutztechnischen Überprüfung zu melden.

(3) Um die fernsprechmäßige Versorgung eines Zeltlagers zu sichern, ist vor Aufbau von dem Veranstalter die schriftliche Zusicherung des zuständigen Fernmeldeamtes der Deutschen Post einzuholen, ob das Zeltlager an das öffentliche Fernsprechnetz angeschlossen werden kann. Anderenfalls ist vom Veranstalter des Zeltlagers ein anderer Lagerplatz zu wählen.

(4) In der Nähe von Zeltplätzen muß Telefonanschluß vorhanden sein. Durch Hinweisschilder ist auf den Standort des Telefonanschlusses hinzuweisen.

§ 3

Zufahrtswege

Zufahrtswege zu Zeltlagern und Zeltplätzen müssen so beschaffen sein, daß sie für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr befahrbar sind.

§ 4

Abstände

(1) Zeltlager und Zeltplätze sollen nicht weiter als 300 m von einer Löschwasserentnahmestelle entfernt angelegt werden.

(2) Zeltlager und Zeltplätze müssen von feuer- und explosionsgefährdeten Betrieben und Einrichtungen mindestens 300 m entfernt sein*

(3) Der Abstand der Zeltlager und Zeltplätze hat von Bahnanlagen, landwirtschaftlichen Objekten, Getreide-, Stroh-, Heu-, Flachs-, Hanf-, Schilfrohrmieten usw. mindestens 100 m zu betragen.

(4) Von Starkstromfreileitungen müssen Zeltlager und Zeltplätze mindestens 60 m entfernt sein.

* Brandschutzanordnung Nr. 1 (GBl. I 1957 S. 305)